

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen, Postings und Beilagen in Magazinen, auf Websites und Social Media Kanälen der Henin Kommunikation UG (haftungsbeschränkt) – im Folgenden „Verlag“ genannt – gültig ab 1.1.2020.

1. „Anzeigenauftrag“ bzw. „Auftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer bzw. mehrerer Anzeigen, Advertorials, Postings oder Beilagen eines Werbungtreibenden zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind zum vereinbarten Zeitraum bzw. zur vereinbarten Erscheinung abzurufen – im Zweifel jedoch innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss.

3. Der Auftraggeber muss ohne weitere Aufforderung seine Druckdaten bzw. das zu veröffentlichende Material fristgerecht beim Verlag einreichen. Die Frist ist aus den jeweiligen Mediadaten zu entnehmen bzw. kann auch schriftlich zwischen Verlag und Auftraggeber vereinbart werden. Die Mediadaten sind auf der Website des Verlags abrufbar oder können jederzeit telefonisch und per E-Mail angefordert werden. Die Druckdaten bzw. das Material kann per E-Mail und über sogenannte Clouds (z.B. Google Drive, wetransfer) verschickt werden und muss den technischen Vorgaben entsprechen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht. Stornierungen von Aufträgen sind nur bis 1 Monat vor Druckunterlagenschluss der gebuchten Ausgabe bzw. 1 Monat vor dem Datum des Postings möglich. Bei Verstreichen dieses Termins werden Stornierungsgebühren von 70 % der Auftragssumme fällig. Bei Stornierung von Jahresaufträgen bzw. Aufträgen über mehrere Veröffentlichungen gilt das Datum der ersten gebuchten Veröffentlichung.

5. Hat ein Auftraggeber eine Veröffentlichung auf einem der Social-Media-Kanäle des Verlags gebucht, wird dieser entsprechend des Auftrags umgesetzt. Im Auftrag werden die Anzahl der Postings sowie die entsprechenden Veröffentlichungstermine festgehalten. Die Caption (der Text) eines Postings inkl. Hashtags wird von der Verlagsredaktion angefertigt und dem Auftraggeber zur Freigabe gesendet. Bildmaterial ist, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, vom Auftraggeber zu stellen. Das Bildmaterial muss in Qualität und Größe den Anforderungen des sozialen Netzwerks entsprechen. Die Bildrechte müssen beim Auftraggeber liegen. Für etwaige Verlinkungen der Social-Media-Accounts des Auftraggebers oder Dritter, für fehlerhaften Inhalt oder einer Nichteinhaltung der Bildrechte übernimmt der Verlag keine Haftung. Hat ein Auftraggeber eine zu bewerbende Veröffentlichung gebucht, d.h. ein Posting wird zusätzlich mit einem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Budget beworben, so ist der Verlag verpflichtet vor der Veröffentlichung des Postings die Zielgruppenangaben mit dem Auftraggeber zu besprechen und von diesem freigegeben zu lassen.

6. Aufträge für Anzeigen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7. Advertorials sind Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind. Solche werden vom Verlag mit dem Wort „Promotion“ kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Masters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Eine Haftung wird ausgeschlossen.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. In den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm bis zum in der Preisliste festgelegten Anzeigenschluss mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 7 Tage nach Veröffentlichung des Auftrags übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der gesetzlichen Vorgaben zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt. Verlangt der Kunde nach Rechnungsstellung eine Änderung der Rechnungsdaten (z. B. Änderung der Rechnungsanschrift oder des Rechnungsempfängers), die nicht auf einem Verschulden des Anbieters beruht, erhebt der Anbieter für den administrativen Mehraufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € zzgl. der gesetzl. MwSt. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder Aufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Belege oder Nachweise geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung erforderlicher Druckvorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

18. Als Vertragssprache steht ausschließlich Deutsch zur Verfügung.

19. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung Hamburg. Der Verlag ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dem Gericht zu verklagen, das für seinen Sitz zuständig ist. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Standort des Verlags, Hamburg. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.